

Corona-Virus:

Steuerliche Entlastung und finanzielle Unterstützung für Unternehmen

Steuerliche Entlastungen

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Ausbreitung des Corona-Virus bieten Finanzämter verschiedene steuerliche Hilfsangebote an:

Herabsetzung von Steuervorauszahlungen – Wie geht das?

Normalerweise stehen am 10. Juni 2020 die Einkommensteuer- und die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 an. Zwar lassen sich diese Zahlungen nicht komplett aufheben, aber zumindest reduzieren. Dazu müssen Unternehmen beantragen, dass ihre Steuervorauszahlungen an die gesunkenen Erträge für das Jahr 2020 angepasst werden. Im **Antrag** (<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/eingvorauszlg>) muss belegt werden, dass sich das zu versteuernde Einkommen durch Umsatzaufälle bereits vermindert hat oder noch vermindern wird. Bis die Finanzverwaltung darüber entscheidet, kann es dauern. In dieser Zeit bleibt die Zahlungsfrist des Steuerbetrags aber bestehen. Daher ist es sinnvoll, wenn Unternehmen noch einen „Antrag auf zinslose technische Stundung“ stellen. So müssen keine Zinsen auf den ursprünglichen Steuerbetrag gezahlt werden, bis der neue Steuerbetrag errechnet wurde. Eine Übersicht darüber bietet die **IHK in Köln** (https://www.ihk-koeln.de/Herabsetzung_von_Steuervorauszahlungen.AxCMS).

Stundung von Steuern – Wie geht das?

Wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder an Ihren Steuerberater. In schwierigen wirtschaftlichen Lagen können die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer aufgeschoben werden. Im besten Fall können Sie die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer sogar komplett aussetzen. Bisher gibt es noch keine bundesweiten Regelungen. Deshalb gilt aktuell: Die Finanzämter können in Teilen oder komplett auf die üblichen Stundungszinsen verzichten. Diese betragen 0,5 Prozent pro Monat. Das Unternehmen muss dafür belegen, dass es durch die Pandemie nicht mehr fähig ist Zahlungen zu begleichen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wann kann ich eine Stundung beantragen?

Eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist möglich, wenn Sie oder Ihr Unternehmen sonst in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würden. Ausgenommen sind Unternehmen, deren Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind. Weitere Bedingungen hat die **IHK in München** (<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverhältnisse-Kündigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>) zusammengefasst.

Wo reiche ich die Anträge zur Stundung ein?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse. Sie entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Es ist sinnvoll, sich frühzeitig mit den zuständigen Krankenkassen in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten einer Stundung abzuklären.

Corona-Krise: Landesregierung sichert Unternehmen finanzielle Unterstützung zu

Das Ministerium für Wirtschaft: Schnell und unkompliziert Hilfe leisten

Um die Auswirkungen der Corona-Krise auf niedersächsische Unternehmen abzumildern, will die Landesregierung kurzfristig Förderprogramme auf den Weg bringen. Bei der NBank wird daher gegenwärtig ein Kredit-Programm (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die Auflage eines größeren Liquiditätskredits (über 50.000 Euro), **der voraussichtlich in sechs Wochen bereitgestellt werden kann**. In beiden Fällen muss zuvor eine Absicherung durch das Land, etwa durch einen Haftungsfonds, gewährleistet werden. Beide Kreditprogramme sollen direkt durch die NBank, ohne Beteiligung einer Hausbank, vergeben werden.

Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll zudem ein sechsmonatiges Landesprogramm in Form einer Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgelegt werden. Zugutekommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinstunternehmen auch Familienbetrieben, damit diese finanziellen Belastungen abdecken können, die andernfalls ihre Geschäftstätigkeit zerstören würden. Gefördert werden sollen demnach etwa Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können. Ebenso Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden, so auch.

Für Fragen und Erläuterungen steht Ihnen unser Geschäftsführer Herr WP/StB Harnald Henze gern zur Verfügung. Wir bitten Sie Ihre Anfragen möglichst per E-Mail an Herrn Henze (hhenze@kamey-stb.de) zu richten, damit er die Antworten vorbereiten und Sie zielgerichtet ansprechen kann.

Ihr KAMEY-Team